Kanton Appenzell Ausserrhoden Gemeinde Schönengrund



Öffentliche Auflage

Quartierplan Ob dem Steg, Änderung 2007

Aufhebung Sonderbauvorschriften vom 7. Mai 2008

vom Gemeinderat eriassen am:	
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Öffentliche Planauflage:	
Vom Departement Bau und Volkswirtschaft genehmigt am:	



Gemeinde Schönengrund Kanton Appenzell Ausserrhoden

Projekt Nr. 2.034.1.002.02

30. November 2007

Quartierplan Obdem Steg Änderung 2007

Genehmigungsexemplar

Vom Gemeinderat erlassen am: 12.02.200

Die Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

.2008 - 17.04.2008 Öffentliche Planauflage: 19.9

Brunchweiler

Vom Departement Bau and Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

Der Bau- und Umweltdirg tor:

07. MAI 2008

Anderung der Sonderbauvorschriften

Hinwel:

Geänderte Artikel sind jeweils vollständig aufgeführt. Die Änderungen / Ergänzungen sind fett und kursiv dargestellt.

3. Überbauung bestimmungen

Art. 7 Baubestimmuligen für die einzelnen Baubereiche

- ¹ Innerhalb der einzelne Baubereiche gelten *mit Ausnahme der Art. 21* "*Giebeldächer" BauR* d. Regelbauvorschriften des rechtskräftigen Baureglementes der Gemende Schönengrund.
- ² Hauptbauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Ausserhalb der Baubereiche sind Tiefbauten, An agen und Nebenbauter mit einer max. Gebäudegrundfläche von 10 m² fü. Unterhalt, Spiel und Freizeit zulässig. Innerhalb des Waldabstandes resp. der Gewäl serabstandslinie sind Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung der Forstdirektion resp. des kant. Zefbauamtes zulässig.
- ³ Die Baubereiche A sind nach Möglichket nach einem Gesamtprojekt mit aufeinander abgestimmter architektonische Gestaltung zu überbauen.

4. Gestaltungsbestimmungen

Art. 9 Dachgestaltung

- ¹ Dachformen und Dachgestaltung sind möglichst einfach zu halten. Es ist ein ortsübliches Dacheindeckungsmaterial anzustreben. An- und Nebenbauten sowie Anlagen zur Sonnenenergienu zung sind davon ausgenommen, sofern sie sich gestalterisch gut in die Dach andschaft einfügen.
- ² Neben symmetrischer Satteldächer, die eine Dachneigung von 30 bis 45 Grad aufweisen müssen, sind auch Flach- und Pultdächer zulässig. Flach- und Pultdächer sind extensiv zu begrünen und derart auszugestaltet, dass sie eine Retentionswirkung für das Meteorwasser aufweisen. Das Substrat soll aus der näheren Umgebung bezogen werden.